

III. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG (VIERTER AUSSCHUSS)

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/66	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/54/573)	86	6. Dezember 1999	162
54/67	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/54/574)	87	6. Dezember 1999	162
54/68	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (A/54/574)	87	6. Dezember 1999	166
54/69	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	168
54/70	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	169
54/71	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	170
54/72	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	171
54/73	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	171
54/74	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	173
54/75	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	174
54/76	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	174
54/77	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	175
54/78	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	176
54/79	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	177
54/80	Der besetzte syrische Golan (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	178
54/81	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/54/577)	90	6. Dezember 1999	179
54/82	Informationsfragen (A/54/578)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	91	6. Dezember 1999	180
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	91	6. Dezember 1999	181
54/83	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen (A/54/579)	92	6. Dezember 1999	184
54/84	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/54/580)	93 und 18	6. Dezember 1999	185
54/85	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/54/581)	94 und 12	6. Dezember 1999	186
54/86	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/54/582)	95	6. Dezember 1999	189
54/87	Westsaharafrage (A/54/584)	18	6. Dezember 1999	189
54/88	Neukaledonien-Frage (A/54/584)	18	6. Dezember 1999	191
54/89	Tokelau-Frage (A/54/584)	18	6. Dezember 1999	192
54/90	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln (A/54/584)			
	A. Allgemeines	18	6. Dezember 1999	193
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	18	6. Dezember 1999	196

RESOLUTION 54/66

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/573)

54/66. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 53/44 vom 3. Dezember 1998, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung¹,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen vierundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die derzeitigen Regelungen betreffend die Berichterstattung beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *billigt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung, namentlich auch die Veröffentlichung seines nächsten umfassenden Berichts im Jahr 2000;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nicht-staatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der atomaren Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

RESOLUTION 54/67

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/574)

54/67. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996 und 53/45 vom 3. Dezember 1998,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/54/46).

len Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitest möglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtstaaten, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, sowie der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, dass die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III), die vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien als eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen stehende Sondertagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums abgehalten wurde, erfolgreich zu Ende ging²,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"³, die auf der UNISPACE III verabschiedet wurde,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundvierzigste Tagung⁴,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundvierzigste Tagung⁴;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Welt-

raums⁵ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner achtunddreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/45 fortgesetzt hat⁶;

4. *begrüßt* den neuen Weg, den der Ausschuss bei der Aufstellung der Tagesordnung des Unterausschusses Recht beschritten hat⁷, und macht sich die Empfehlung des Ausschusses zu eigen, der Unterausschuss solle auf seiner neununddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) Allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums;
- iii) Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die Frage der Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum⁸ als Einzelfrage und Diskussionspunkt weiter behandeln;

c) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen⁹ behandeln:

⁵ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Kap. II.C.

⁷ Ebd., Anhang I, Abschnitt B.

⁸ Siehe Resolution 47/68.

⁹ Siehe A/AC.105/674, Anhang II.B betreffend den Arbeitsplan zu Punkt i) sowie *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Kap. II.C., Ziffer 114 betreffend den Arbeitsplan zu Punkt ii).

² Siehe A/CONF.184/6.

³ Ebd., Kap. I, Resolution 1.

⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1).

- i) Überprüfung des Standes der fünf völkerrechtlichen Übereinkünfte zur Regelung von Weltraumangelegenheiten;
- ii) Überprüfung des Begriffs "Startstaat";

5. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner neununddreißigsten Tagung dem Ausschuss seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner vierzigsten Tagung im Jahr 2001 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) iv) seine Arbeitsgruppe wieder einberufen wird, um diesen Punkt zu behandeln;

7. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses¹⁰ *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner neununddreißigsten Tagung die Behandlung der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum in seiner Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten im Unterausschuss Wissenschaft und Technik aussetzen, unbeschadet der möglichen Wiedereinsetzung seiner Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, wenn nach Auffassung des Unterausschusses Recht auf der siebenunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik genügend Fortschritte erzielt wurden, um die Wiederberufung der Arbeitsgruppe zu rechtfertigen;

8. *macht sich außerdem* die Empfehlungen und Vereinbarungen betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuss Recht¹¹ *zu eigen*;

9. *nimmt Kenntnis* von der Einigung, die der Ausschuss auf seiner vierzigsten Tagung im Kontext der Durchführung der von der Generalversammlung in Ziffer 11 ihrer Resolution 52/56 vom 10. Dezember 1997 gebilligten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden dieser Organe im Hinblick auf die Zusammensetzung der Vorstände des Ausschusses und seiner Nebenorgane in der im Jahr 2000 beginnenden zweiten Amtszeit erzielt hat¹², und stellt fest, dass zwischen den Delegationen und den Regionalgruppen Konsultationen über die Vorstandsmitglieder für die zweite Amtszeit stattfinden werden, mit dem Ziel, bis zur siebenunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik einen Konsens in dieser Angelegenheit herbeizuführen;

10. *ist damit einverstanden*, dass der Ausschuss seine Amtsträger ausnahmsweise für diese Ausschusstagung zu Beginn seiner dreiundvierzigsten Tagung im Einklang mit der Konsensvereinbarung wählt, die von den Ausschussmitgliedern hinsichtlich der Vorstandsmitglieder des Ausschusses und seiner Nebenorgane für die zweite Amtszeit zu treffen ist;

11. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Welt-

raums auf seiner sechsunddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/45 fortgesetzt hat¹³;

12. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik seine vorrangige Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" auf seiner sechsunddreißigsten Tagung fortgesetzt hat und dass der Unterausschuss seine Arbeiten gemäß dem von ihm auf seiner zweiunddreißigsten Tagung verabschiedeten mehrjährigen Arbeitsplan abgeschlossen hat¹⁴;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Fachbericht über Weltraummüll¹⁵, den der Unterausschuss Wissenschaft und Technik dem Ausschuss vorgelegt hat und stimmt einer weiten Verbreitung des Berichts zu;

14. *ist damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik die Wirksamkeit der bestehenden Praktiken zur Eindämmung des Weltraummülls sowie das Ausmaß ihrer Durchführung bewertet und die Anstrengungen fortsetzt, die er unternimmt, um ein mit Weltraummüll befrachtetes Umweltsystem modellhaft darzustellen und zu charakterisieren;

15. *begrüßt* den neuen Ansatz des Ausschusses bei der Zusammenstellung der Tagesordnung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik¹⁶ und macht sich die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss solle auf seiner siebenunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

- i) Allgemeiner Meinungs austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;
- ii) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und die Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Anschluss an die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);
- iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) den Punkt über den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum im Einklang mit dem vom Unterausschuss Wissen-

¹⁰ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Ziffer 90.

¹¹ Ebd., Ziffern 109-117.

¹² Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20), Anhang I.

¹³ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Kap. II.B.

¹⁴ A/AC.105/605, Ziffer 83.

¹⁵ A/AC.105/720.

¹⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Anhang I, Abschnitt A.

schaft und Technik auf seiner fünfunddreißigsten Tagung verabschiedeten Arbeitsplan¹⁷ behandeln;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) Internationale Zusammenarbeit bei der bemannten Raumfahrt;
- ii) Vorstellung neuer Startsysteme und Startvorhaben;
- iii) Weltraummüll (vorrangig);
- iv) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenunddreißigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die achtunddreißigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2001 vorlegen wird;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem für die siebenunddreißigste Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegten Schwerpunktthema "Kommerzialisierung des Weltraums: ein Zeitalter neuer Chancen" und davon, dass der Ausschuss für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund gebeten werden sollen, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu diesem Thema zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden soll;

18. *ist damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenunddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffern 15 a) ii) und 16 die Plenararbeitsgruppe wieder einberuft, um die zukünftige Tätigkeit des Unterausschusses im Lichte der Empfehlungen der UNISPACE III zu erörtern;

19. *ist außerdem damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenunddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffer 15 b) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberuft;

20. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses¹⁶, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner siebenunddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffer 15 c) iii) die internationale Anwendung der Normen der Internationalen Fernmeldeunion und der Empfehlungen des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll im Hinblick auf die Entsorgung

von Satelliten auf der geostationären Umlaufbahn am Ende ihrer Nutzungsdauer prüfen;

21. *billigt außerdem* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2000, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuss vorgeschlagen hat¹⁸;

22. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria eröffnet wurden, dass das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik sein Ausbildungsprogramm im Jahr 1999 fortgesetzt hat und dass bei der Verwirklichung der Ziele des Verbunds der Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen für Weltraumwissenschaft und -technik in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie bei der Einrichtung von regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in den anderen Regionen erhebliche Fortschritte gemacht wurden;

23. *empfiehlt* den betreffenden Mitgliedstaaten in Asien und im Pazifik, mit Hilfe des Sekretariats-Büros für Weltraumfragen weitere Konsultationen mit dem Ziel abzuhalten, das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik zu einem Verbund angeschlossener Einrichtungen auszuweiten;

24. *empfiehlt außerdem*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten;

25. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, damit geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen ausgeweitet werden können;

26. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtstaaten, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke

¹⁷ Siehe A/AC.105/697 und Korr.1, Anhang III, Anlage.

¹⁸ Siehe A/AC.105/715, Abschnitt II.

aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wetttristens im Weltraum beizutragen;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, sowie der Abmilderung der Folgen von Naturkatastrophen förderlich ist;

28. *nimmt Kenntnis* von dem Interesse einiger Entwicklungsländer und anderer Länder, Mitglieder des Ausschusses zu werden, und ersucht darum, dass die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses weiter geprüft wird;

29. *ersucht* den Ausschuss, auf seiner dreiundvierzigsten Tagung mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

30. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf seiner dreiundvierzigsten Tagung die Behandlung des Punktes "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" wieder aufzunehmen;

31. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Zwischenberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

32. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

RESOLUTION 54/68

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/574)

54/68. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/123 vom 13. Dezember 1996, 52/56 vom 10. Dezember 1997 und 53/45 vom 3. Dezember 1998 betreffend die Vorbereitungen für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III), die vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien stattfand,

erneut erklärend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums ist,

ihrer Befriedigung über die erfolgreichen Vorbereitungen für die UNISPACE III *Ausdruck verleihend*, die der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums als Vorbereitungsausschuss und sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik als Beratender Ausschuss sowie das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen als Exekutivsekretariat durchgeführt haben, und mit Lob für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um die UNISPACE III im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu veranstalten,

in Anerkennung der Beiträge, die das Technische Forum und das Forum "Weltraum-Generation" zur UNISPACE III geleistet haben,

nach Behandlung des Berichts der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums¹⁹ und der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"²⁰,

betonend, wie wichtig es ist, dass wirksame Mittel und Wege gefördert werden, die es gestatten, sich die Weltraumtechnik zu nutze zu machen, um bei der Lösung von Problemen von regionaler oder globaler Tragweite behilflich zu sein, und die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, besser zu befähigen, die Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumforschung für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung einzusetzen,

sich dessen bewusst, dass die Mitgliedstaaten von der angewandten Weltraumtechnik rascher Gebrauch machen müssen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und der Öffentlichkeit die Vorteile der Weltraumtechnik stärker nahe zu bringen,

in dem Wunsche, mehr Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung sowie zur Gewährung von technischer Hilfe auf dem Gebiet der Weltraumforschung und Weltraumtechnik und ihrer Anwendung zu schaffen, damit alle Staaten entsprechende eigene Kapazitäten entwickeln,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung und das Volk Österreichs für die Gastfreundschaft, die sie den Teilnehmern der UNISPACE III erwiesen haben, sowie für die Einrichtungen, die sie ihnen zur Verfügung gestellt haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums¹⁹;

2. *billigt* die Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"²⁰;

3. *fordert* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die im Weltraumbereich tätige Industrie *nachdrücklich auf*, die

¹⁹ A/CONF.184/6.

²⁰ Ebd., Kap. I, Resolution 1.

notwendigen Schritte zur wirksamen Umsetzung der Wiener Erklärung zu unternehmen;

4. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die auf der UNISPACE III abgegebenen Empfehlungen, die sich in ihrem Bericht¹⁹ finden, umzusetzen;

5. *ersucht* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Programme und Aktivitäten entsprechend den Empfehlungen der UNISPACE III zu überprüfen und falls notwendig daran anzupassen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um deren volle und wirksame Umsetzung zu gewährleisten und dabei die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, indem sie insbesondere ihre Weltraumaktivitäten mit Hilfe der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumaktivitäten weiter verbessern;

6. *bittet* alle Leitungsgremien der für Weltraumaktivitäten zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, eine zwischenstaatliche Ad-hoc-Beratungsgruppe einzurichten, die die interinstitutionelle Koordinierung der Weltraumaktivitäten mit dem Ziel überprüfen soll, die Tätigkeit der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumaktivitäten wirksamer zu gestalten;

7. *erklärt* den Zeitraum vom 4. bis 10. Oktober zur Internationalen Weltraumwoche, mit der jedes Jahr der Beitrag der Weltraumforschung und Weltraumtechnik zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschheit auf internationaler Ebene gefeiert werden soll, in Anbetracht dessen, dass der erste künstliche Erdsatellit, Sputnik 1, am 4. Oktober 1957 in den Weltraum gestartet und somit der Weg für die Erkundung des Weltraums eröffnet wurde, und dass der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²¹ am 10. Oktober 1967 in Kraft getreten ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabenstellung des mit Resolution 37/90 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1982 über die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums geschaffenen Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik so zu ergänzen, dass die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III darin mit eingeschlossen ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle Staaten zu bitten, freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik zu entrichten und in sein Schreiben zur Übermittlung dieser Bitte Vorschläge für vorrangige Projekte aufzunehmen, die auf den Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums beruhen, und ersucht das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen, dem Ausschuss einen Bericht vorzulegen, in dem die Staaten aufgeführt sind, die dieser Bitte nachgekommen sind;

10. *erklärt sich damit einverstanden*, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums und sein Sekretariat

neue und innovative Finanzierungsquellen für die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III ausfindig machen sollen, um die Ressourcen zu ergänzen, die über den Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik bereitgestellt werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu empfehlen, um sicherzustellen, dass das Büro für Weltraumfragen eine angemessene Ressourcenausstattung erhält, damit es die folgenden, auf den Empfehlungen der UNISPACE III beruhenden Maßnahmen durchführen kann:

a) Bereitstellung der notwendigen Analysedokumente, sowohl fachlicher als auch organisatorischer Art, an den Unterausschuss Wissenschaft und Technik und den Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, um ihnen die Behandlung der neuen Punkte zu erleichtern, die gemäß der von dem Ausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung gebilligten Tagesordnungsstruktur zu behandeln sind²²;

b) Veranstaltung eines eintägigen Symposiums während der siebenunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik, um die Partnerschaften des Ausschusses mit der Industrie zu stärken, damit die Mitgliedstaaten aktuelle Informationen über auf dem Markt erhältliche Produkte und Dienstleistungen sowie die derzeitigen Aktivitäten der im Weltraumbereich tätigen Industrie erhalten;

c) Benennung und Förderung des Einsatzes von geeigneten Weltraumtechnologien, die den Bedürfnissen der Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung von Tätigkeiten entsprechen, die bislang noch nicht vom Einsatz von Weltraumtechnologien zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit und Effizienz profitiert haben;

d) Ausbau der Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik, namentlich auf folgende Weise:

- i) Erleichterung und Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung von weltraumbezogenen Projekten, die auf die operativen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten eingehen;
- ii) Unterstützung der den Vereinten Nationen angeschlossenen regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik, namentlich des Verbunds der Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen für Weltraumwissenschaft und -technik in Mittel-, Ost- und Südosteuropa;
- iii) Neuausrichtung der langfristigen Stipendienprogramme;
- iv) Abhaltung von Arbeitstagen und Konferenzen über moderne angewandte Weltraumtechnik und neue Systementwicklungen für Programmleiter und für die Ent-

²¹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Anhang I.

wicklung von Weltraumtechnologien und ihren Anwendungen verantwortliches Personal;

- v) Veranstaltung von Kursen mittlerer Dauer zur Ausbildung auf dem Gebiet der Fernerkundung für Lehrkräfte an Universitäten sowie über Telekommunikation und Telemedizin für Fachleute;
- vi) Gewährung, auf Antrag der Mitgliedstaaten, technischer Beratungsdienste zu verschiedenen Aspekten der Weltraumwissenschaft und -technik und damit zusammenhängender Anwendungen;
- vii) Förderung der Zusammenarbeit bei Projekten der angewandten Weltraumtechnik zwischen Regierungsstellen, Universitäten, Forschungsinstituten und der Privatwirtschaft;
- viii) Veranstaltung eines jährlichen öffentlichen Forums zur Information der Öffentlichkeit über bereits durchgeführte, laufende und geplante Weltraumaktivitäten und die Richtung, die diese Aktivitäten in Zukunft nehmen sollen;
- ix) Förderung von Aktivitäten für Jugendliche, um bei Studenten, jungen Wissenschaftlern und Ingenieuren das entsprechende Interesse zu wecken;
- x) Förderung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Bildungsprogrammen über Weltraumwissenschaft und -technik zur Aufnahme in die Lehrpläne von Grund- und Sekundarschulen;
- xi) Einrichtung eines Besuchsprogramms von Astronauten, Kosmonauten und anderen Weltraumwissenschaftlern und -ingenieuren, um das Wissen über Weltraumaktivitäten insbesondere bei jungen Menschen zu vertiefen;
- xii) Förderung der Teilhabe von Wissenschaftlern aus den Entwicklungsländern an der Weltraumwissenschaft und der Planetenerforschung;
- xiii) Einleitung von Programmen, die den Einsatz der Satellitenkommunikation sowie von Daten aus der Erdbeobachtung zur Katastrophenbewältigung fördern und Fachleuten Gelegenheit geben sollen, ihr auf Schulungskursen erworbenes Wissen in die Praxis umzusetzen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass der Bericht der UNISPACE III¹⁹, einschließlich der Konferenzberichte, zur Verfügung steht, und die Ergebnisse der UNISPACE III so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere die Wiener Erklärung und die Zusammenfassung des Hintergrunds und der Empfehlungen der UNISPACE III;

13. *stellt fest*, dass das Exekutivsekretariat auf Antrag des Vorbereitungsausschusses für UNISPACE III auf seiner Tagung 1999 ein Dokument zu organisatorischen Fragen im Zusammen-

hang mit der UNISPACE III zur Vorlage an die Generalversammlung erstellt hat, mit dem Ziel, den anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen Leitlinien betreffend die Nutzung vorhandener Ressourcen zur Ausrichtung einer Konferenz über weltweite Fragen an die Hand zu geben;

14. *erklärt sich damit einverstanden*, dass das vom Exekutivsekretariat erstellte Dokument zu organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der UNISPACE III als Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung herausgegeben wird²³;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Umsetzung der Ergebnisse der UNISPACE III zu überprüfen und zu bewerten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu erwägen, und ersucht den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Welt-raums in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Empfehlungen hinsichtlich der Gestaltung, der Reichweite und der organisatorischen Aspekte der Überprüfung zur Behandlung vorzulegen.

RESOLUTION 54/69

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen²⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/69. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/46 vom 3. Dezember 1998 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999²⁵,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁶ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und der darauf folgenden Durchführungsabkommen sowie die am 28. September 1995 in Washington erfolgte Unterzeich-

²³ Siehe A/C.4/54/9.

²⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).

²⁶ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

nung des israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁷,

sowie mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

mit der Aufforderung an die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses eingesetzte Multilaterale Arbeitsgruppe für Flüchtlinge, ihre wichtige Tätigkeit fortzusetzen,

1. stellt mit Bedauern fest, dass die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlass zu Besorgnis gibt;

2. stellt außerdem mit Bedauern fest, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2000, darüber Bericht zu erstatten;

3. dankt dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in Anerkennung dessen, dass das Hilfswerk im Rahmen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

4. nimmt Kenntnis von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁶ verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, dass die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Hauptfonds gehen;

5. begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und internationalen und regionalen Organisationen, Staaten sowie den zuständigen Organen und nichtstaatlichen Organisationen, die für einen wirksameren Beitrag des Hilfswerks zur Verbesserung der Situation der Flüchtlinge und dadurch der sozialen Stabilität des besetzten Gebietes unerlässlich ist;

6. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und der besetzten Gebiete Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

7. verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass die im Bericht des Generalbeauftragten²⁵ dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor kritisch ist;

8. beglückwünscht den Generalbeauftragten zu seinen Bemühungen um Haushaltstransparenz und interne Effizienz und begrüßt in dieser Hinsicht die neue einheitliche Haushaltsstruktur für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, die maßgeblich zu einer besseren Haushaltstransparenz des Hilfswerks beitragen kann;

9. begrüßt den Konsultationsprozess zum Thema Managementreformen zwischen dem Hilfswerk, den Gastregierungen, der Palästinensischen Behörde und den Gebern;

10. stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass das anhaltende Defizit, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, sich sehr negativ auf die Lebensumstände der bedürftigsten palästinensischen Flüchtlinge auswirkt und somit Folgen für den Friedensprozess haben könnte;

11. fordert alle Geber auf, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die verbleibenden Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, und ermutigt die beitragsleistenden Staaten, regelmäßig Beiträge zu entrichten und eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen, und fordert die nichtbeitragsleistenden Staaten nachdrücklich auf, Beiträge zu entrichten.

RESOLUTION 54/70

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/70. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 53/47 vom 3. Dezember 1998 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²⁸ zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe²⁹,

²⁷ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

²⁸ A/36/866 und Korr.1; siehe auch A/37/591.

²⁹ A/54/477.

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999³⁰,

in großer Sorge über die weiterhin kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an Palästinaflüchtlinge, namentlich auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, dass auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe²⁹ *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, eine Lösung für die Finanzlage des Hilfswerks zu finden;

4. *begrüßt* die neue einheitliche Haushaltsstruktur für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, die maßgeblich zu einer besseren Haushaltstransparenz des Hilfswerks beitragen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 54/71

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen³¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/71. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967 und 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 53/48 vom 3. Dezember 1998 vorgelegt hat³²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999³³,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁴, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, dass die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁴ vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

³² A/54/377.

³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).

³⁴ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

³⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).

³¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/72

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen ohne Gegenstimme und einer Enthaltung³⁵ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/72. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingsen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlingsen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992, 48/40 D vom 10. Dezember 1993, 49/35 D vom 9. Dezember 1994, 50/28 D vom 6. Dezember 1995, 51/127 vom 13. Dezember 1996, 52/60 vom 10. Dezember 1997 und 53/49 vom 3. Dezember 1998,

in Kenntnis dessen, dass die Palästinaflüchtlingsen seit fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁶,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlingsen im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999³⁷,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlingsen an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der

Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlingsen im Nahen Osten mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlingsen zu veranschlagen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen zu dieser Frage nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlingsen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlingsen;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsbildungszentren für Palästinaflüchtlingsen zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingsen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/73

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung³⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/73. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlingsen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlingsen im

³⁵ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁶ A/54/376.

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).

³⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999³⁹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 30. September 1999, das im Bericht des Generalbeauftragten wiedergegeben ist⁴⁰,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E⁴¹, 48/40 H⁴², 48/40 H und 48/40 J⁴³ vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C⁴⁴ vom 9. Dezember 1994 vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁵,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁶ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

sowie im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

ferner im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

in großer Sorge über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

im Bewusstsein des vom Hilfswerk eingeleiteten neuen Programms zur Umsetzung des Friedens,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befrei-

ungsorganisation⁴⁷ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁴⁸ sowie die Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁴⁹,

im Bewusstsein der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluss 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. *begrüßt* die inzwischen abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks nach Gaza und die Unterzeichnung des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde;

4. *anerkennt* die Unterstützung, welche die Gaststaaten und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁶ zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

6. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁵ zu halten;

7. *fordert* die Regierung Israels *abermals auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).

⁴⁰ Ebd., S. ix.

⁴¹ A/49/440.

⁴² A/49/442.

⁴³ A/49/443.

⁴⁴ A/50/451.

⁴⁵ Resolution 22 A (I).

⁴⁶ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁷ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁴⁸ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁴⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.

8. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

9. *stellt fest*, dass das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzerklärung betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁷ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, das künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;

10. *stellt außerdem fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

11. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg des vom Hilfswerk durchgeführten Programms zur Umsetzung des Friedens;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf Grund der Finanzkrise noch bestehenden Sparmaßnahmen, die sich auf die Qualität und den Umfang einiger Dienste des Hilfswerks ausgewirkt haben;

13. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, die Möglichkeit einer Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu erwägen;

14. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Engpässe überbrückt werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

RESOLUTION 54/74

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen⁵⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/74. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 53/51 vom 3. Dezember 1998⁵¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 1998 bis 31. August 1999⁵²,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission angewiesen hat, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

davon Kenntnis nehmend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁵⁴ abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vom 13. September 1993⁵⁵ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen, dankt für die Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Kommission und *ersucht* den Generalsekretär, diese Arbeiten abzuschließen;

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

⁵¹ A/54/345.

⁵² A/54/338, Anhang.

⁵³ Resolution 217 A (III).

⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁵⁵ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

⁵⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/75

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung⁵⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/75. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992, 48/40 I vom 10. Dezember 1993, 49/35 G vom 9. Dezember 1994, 50/28 G vom 6. Dezember 1995, 51/130 vom 13. Dezember 1996, 52/63 vom 10. Dezember 1997 und 53/52 vom 3. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁵⁸,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit dem 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Ein-

klang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, bei der Durchführung dieser Resolution mitzuarbeiten und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/76

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 84 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und 67 Enthaltungen⁵⁹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/576)

54/76. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁰, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁶²,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein der nachhaltigen Auswirkungen des Aufstands ("Intifada") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶³, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁴,

⁵⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁵⁷ A/54/385.

⁵⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).

⁵⁹ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁶⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶¹ Resolution 217 A (III).

⁶² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁶³ A/54/73 und Add.1 sowie A/54/325.

⁶⁴ A/54/181-185.

erinnernd an die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁶⁵ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁶⁶, und an die am 4. September 1999 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die israelische Besetzung mit den im Friedensprozess erzielten Fortschritten ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, dass Israel mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie sie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁶³ hervorgehen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die infolge der Praktiken und Maßnahmen Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems herrschende Situation;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere Israels Nichteinhaltung der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁰, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/77

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung⁶⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/576)

54/77. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Ge-

⁶⁵ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁶⁶ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁶⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

bierte beeinträchtigen⁶⁸, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁹,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

Kenntnis nehmend von der auf Initiative der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁰ vom 27. bis 29. Oktober 1998 nach Genf einberufenen Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien über die Problematik der Anwendung des Abkommens im Allgemeinen und insbesondere in besetzten Gebieten,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999 empfohlen, am 15. Juli 1999 erstmals eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und zur Sicherstellung seiner Einhaltung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁷¹ abgehalten haben, und in Kenntnis der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁷¹ alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *wiederholt* die Notwendigkeit der raschen Umsetzung der in ihren Resolutionen ES-10/3 vom 15. Juli 1997, ES-10/4 vom 13. November 1997, ES-10/5 vom 17. März 1998 und

ES-10/6 vom 9. Februar 1999 enthaltenen Empfehlungen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/78

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen⁷² verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/576)

54/78. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷³ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

im Bewusstsein des in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozesses und der zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, insbesondere der Grundsatzerklärung vom 13. September 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁷⁴ und des Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen⁷⁵,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit durch Israel, namentlich des Baus der neuen Siedlung am Dschebel Abu Ghneim, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte,

unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen, die die israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf den Nahost-Friedensprozess haben,

⁶⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷⁴ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁷⁵ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁶⁸ Siehe A/54/73 und Add.1 sowie A/54/325.

⁶⁹ A/54/181-185.

⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷¹ Ebd., Nr. 970-973.

insbesondere ernsthaft besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist, wie durch das am 25. Februar 1994 von einem illegalen israelischen Siedler in Al-Khalil verübte Massaker an palästinensischen Gottesdienstbesuchern veranschaulicht wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁶,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷³ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt* die vollständige Einstellung des Baus der neuen Siedlung am Dschebel Abu Ghneim und der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalttätigkeiten seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und in der er gefordert hat, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/79

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen⁷⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/576)

54/79. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer zehnten Notstandssonderta-

gung verabschiedet wurden, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994 und Resolution 1073 (1996) vom 28. September 1996,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷⁸, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁷⁹,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

erinnernd an die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁸¹ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁸², und an die am 4. September 1999 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho und den nachfolgenden israelischen Umdislozierungen, im Einklang mit den von den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen,

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel nach wie vor zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems ergreift,

⁷⁸ A/54/73 und Add.1 sowie A/54/325.

⁷⁹ A/54/181-185.

⁸⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁸¹ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁸² A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁷⁶ A/54/183.

⁷⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

denjenigen Ländern *ihren Dank* für ihren positiven Beitrag *bekundend*, die sich an der vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligt haben,

überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 904 (1994) und 1073 (1996) des Sicherheitsrats,

1. *stellt fest*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁰ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen und dass diese Maßnahmen sofort einzustellen sind;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu erhalten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit den geschlossenen Abkommen die Freilassung aller noch willkürlich in Haft oder in Strafgefangenschaft befindlichen Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes uneingeschränkt zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/80

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen⁸³ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/576)

54/80. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des

palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸⁴,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/57 vom 3. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 53/57 vorgelegt hat⁸⁵,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁶ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess bei den Verhandlungen mit der Syrischen Arabischen Republik und Libanon ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschlossen hat, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

⁸⁴ A/54/73 und Add.1 sowie A/54/325.

⁸⁵ A/54/184.

⁸⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁸³ Einzelheiten siehe Anhang II.

2. *fordert Israel außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁶ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert Israel auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. *missbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/81

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/577)

54/81. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 53/58 vom 3. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁸⁷,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Organisation zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, namentlich auch truppenstellende Staaten, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁸⁸;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses *an*, die in den Ziffern 43 bis 130 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinander folgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauf folgenden Ausschusstagung Mitglieder werden sollen;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten soll, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung offen zu halten.

RESOLUTIONEN 54/82 A und B

A

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/578)

⁸⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/54/1).

⁸⁸ A/54/87.

B

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/578)

54/82. Informationsfragen**A****INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT**

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁸⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁹⁰,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist",

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) die Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm⁹¹ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

⁸⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 21 und Addendum (A/54/21 und Add.1).

⁹⁰ A/54/415.

⁹¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT
DER VEREINTEN NATIONEN*Die Generalversammlung,*

erneut auf ihren Beschluss *hinweisend*, die Rolle des Informationsausschusses als ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren,

der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend*, dass Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements gestellt werden sollten und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kommunikationskultur geben sollte, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information geschaffen hat;

2. *begrüßt* Angola, die Republik Moldau und die Salomonen als Mitglieder des Informationsausschusses;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und in anderen von der Generalversammlung erteilten Mandaten weiter vollinhaltlich umzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen⁹² und ermutigt ihn, unter Betonung der Notwendigkeit, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, seine Bemühungen um die Neuausrichtung fortzusetzen, und ersucht ihn, dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung im Mai 2000 darüber Bericht zu erstatten;

5. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihrer Neuausrichtung ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen, namentlich die Übergangsländer, von besonderem Interesse sind, und dass diese Neuausrichtung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Programm 23, Öffentlichkeitsarbeit, des Entwurfs des mit-

telfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005⁹³, und, betonend, dass die in dem Entwurf enthaltenen umfassenden Ziele im Einklang mit den in den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung über Informationsfragen festgelegten Zielen umgesetzt werden sollen, ersucht den Generalsekretär, dem Programm- und Koordinierungsausschuss den Entwurf im Einklang mit Abschnitt I der Resolution 53/207 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1998 zur Prüfung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Bemühungen, die Völker der Welt in vollem Umfang über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zu informieren, insbesondere die Bildungseinrichtungen als wichtige und unverzichtbare Partner in den Mittelpunkt zu stellen;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Feld-einsätzen der Vereinten Nationen und für deren tägliche Aufgabenwahrnehmung über eine stärkere Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Hauptabteilung durch Dienststellen übergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats bereits ab der Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Konsultationsmechanismen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den anderen Fachabteilungen des Sekretariats, insbesondere denjenigen, die sich mit Entwicklungsfragen befassen, weiter zu verstärken;

10. *erinnert* an ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998 betreffend die Erklärung des Jahres 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und legt dem Generalsekretär *nahe*, die Kapazitäten der Hauptabteilung Presse und Information auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit auszubauen, mit dem Ziel, Informationen zu verbreiten und die Aufmerksamkeit weltweit auf den Dialog zwischen den Kulturen und auf die Auswirkungen zu lenken, die dieser auf die Förderung der gegenseitigen Verständigung, der Toleranz, der friedlichen Koexistenz und der internationalen Zusammenarbeit haben könnten;

11. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998 betreffend die Bestimmung der fünfund-
fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zur Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen und die Einberufung des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen als fester Bestandteil der Millenniums-Versammlung, und legt dem Generalsekretär *nahe*, diesbezüglich eine wirksame Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit zu erarbeiten und anzuwenden, um sicherzustellen, dass dem Gipfel breite internationale Unterstützung zuteil wird;

⁹² A/AC.198/1999/2.

⁹³ A/AC.198/1999/8.

12. *betont*, dass alle Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewusst produziert werden sollen;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in eine virtuelle Bibliothek zu verwandeln, und ersucht ihn gleichzeitig, den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek zu erweitern, namentlich durch Veröffentlichungen über Frieden und Sicherheit und über Entwicklungsfragen, um sicherzustellen, dass sie eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

14. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Web-Seite der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei stets die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiliche und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

15. *stellt fest*, dass dem in ihrer Resolution 53/59 B vom 3. Dezember 1998 an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen, sicherzustellen, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten uneingeschränkten und direkten Zugang zu den vom Büro des Sprechers des Generalsekretärs am Amtssitz veranstalteten Informationssitzungen haben, und dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse dieser Sitzungen eine noch weitere Verbreitung finden, nicht Folge geleistet wurde, und wiederholt daher dieses Ersuchen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Informationen, die den Medien übergeben werden, den Delegationen in vollem Umfang rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;

17. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen in allen Teilen der Welt beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Übergangsländern und vor allem in Ländern, in denen ein besseres Verständnis der Tätigkeiten der Vereinten Nationen notwendig ist;

18. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle Informationszentren der Vereinten Nationen die Hauptziele erfüllen, die der Informationsausschuss in seinem Bericht über seine neunte Tagung dargelegt hat⁹⁴;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Eingliederung von Informationszentren der Vereinten Nationen in die Feldbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁹⁵, in dem er feststellt, dass die Ziele der Eingliederung weiterhin gültig sind, sowie von seiner Absicht, konzentrierte Anstrengungen zur Bewältigung der Probleme zu unternehmen, die in einer Reihe von Informationszentren bei der Durchführung des Eingliederungsprozesses aufgetreten sind;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die gemeinsame Unterbringung von Informationszentren und Feldbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen das Image der Vereinten Nationen zwar bis zu einem gewissen Grad verbessern konnte, dass die Eingliederung von Informationszentren in Feldbüros des Programms im Großen und Ganzen jedoch zu einer verminderten Programmdurchführung und einer geringeren Tätigkeitsbreite geführt und die Verlegung von Informationszentren in gemeinsame Räumlichkeiten mit dem Programm häufig höhere Betriebskosten sowie Leitungs- und Personalprobleme nach sich gezogen hat, und dass die Integrationspolitik ihr erklärtes Ziel einer effizienten, wirksamen und kostenwirksamen Aufgabenwahrnehmung nicht in allen Fällen erreicht hat;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in vollem Benehmen mit den Gastregierungen vorrangig eine fallweise Überprüfung vorzunehmen und Vorschläge betreffend die Funktionsfähigkeit der integrierten Zentren abzugeben und dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Hauptabteilung Presse und Information beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen einen Richtlinienkatalog zu erstellen, der den operativen Rahmen für die integrierten Zentren vorgibt, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung über diese Richtlinien vor ihrer Umsetzung Bericht zu erstatten;

23. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in Bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

24. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1998⁹⁶ zur Verfügung gestellt hat, und fordert ihn auf, weiterhin nach Mitteln und Wegen zur Rationalisierung und zur ausgewogenen Verteilung der verfügbaren Ressourcen an alle Informationszentren der Vereinten Nationen zu suchen und

⁹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/42/21), Abschnitt III.D, Empfehlung 36.

⁹⁵ A/AC.198/1999/3.

⁹⁶ A/AC.198/1999/4.

dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

25. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten im Hinblick auf die finanzielle und materielle Unterstützung der Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten ergriffen haben, und bittet den Generalsekretär, sich bei Bedarf über die Hauptabteilung Presse und Information mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, ob den Zentren auf nationaler Ebene zusätzliche freiwillige Unterstützung gewährt werden kann, und dabei zu berücksichtigen, dass eine derartige Unterstützung kein Ersatz für die volle Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Programmhaushalt der Vereinten Nationen sein soll;

26. *begrüßt außerdem* die Anträge Gabuns, Guineas, Haitis, Jamaikas, Kirgisistans und Kroatiens auf Errichtung von Informationszentren beziehungsweise Informationsstellen;

27. *anerkennt* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen fungiert, und ersucht den Generalsekretär, über diese Aktivitäten Bericht zu erstatten;

28. *bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung* für eine breite, genaue, ausgewogene und schnelle Berichterstattung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen durch die weitere Herausgabe und die Verbesserung der Pressemitteilungen der Vereinten Nationen, betont, wie wichtig die Herausgabe dieser Pressemitteilungen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen ist, und ersucht andere zuständige Organe der Generalversammlung, dieser Angelegenheit gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

29. *betont*, dass der Hörfunk eines der kostenwirksamsten Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und dass er im Einklang mit der Resolution 48/44 B der Generalversammlung ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt;

30. *regt an*, dass die Zahl der Programme von Radio Vereinten Nationen in allen verfügbaren Sprachen auf der Web-Seite der Vereinten Nationen weiter erhöht wird;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in Ziffer 9 der Resolution 38/82 B der Generalversammlung vom 15. Dezember 1983 betreffend die Aufnahme eines vollen Sendeprogramms in französischer und kreolischer Sprache in das Arbeitsprogramm der Karibik-Redaktion von Radio Vereinte Nationen in vollem Umfang umzusetzen;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Konzeption und den Umfang eines Pilotprojekts für

die Schaffung einer internationalen Hörfunkstation der Vereinten Nationen⁹⁷ und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, so bald wie möglich mit der Durchführung des Pilotprojekts zu beginnen, indem sie unter anderem Kontakte zu interessierten Mitgliedstaaten und Facheinrichtungen aufnimmt, mit dem Ziel, sich der für den Erfolg des Projekts erforderlichen Hilfe zu versichern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Erweiterung der vorhandenen Ressourcen und Dienste, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieses Projekts vorzulegen;

33. *unterstreicht*, dass es nach wie vor wichtig ist, dass bei der Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen von den herkömmlichen Kanälen und den Massenmedien Gebrauch gemacht wird, und ermutigt den Generalsekretär, sich über die Hauptabteilung Presse und Information die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik, wie beispielsweise das Internet, weiter voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

34. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen einiger Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre eigenen Webseiten in den Ortssprachen einzurichten, und empfiehlt der Hauptabteilung Presse und Information, den anderen Informationszentren den Aufbau von Web-Seiten in den jeweiligen Ortssprachen ihrer Gastländer nahe zu legen;

35. *nimmt* im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über die ständige Weiterentwicklung, Aktualisierung und Erweiterung der Web-Seiten der Vereinten Nationen⁹⁸ und den Bericht des Generalsekretärs über die mehrsprachige Weiterentwicklung, Aktualisierung und Erweiterung der Web-Seiten der Vereinten Nationen⁹⁹ *mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär im Hinblick auf den Aufbau und die Verbesserung der Web-Seiten der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Organisation unternimmt, ersucht ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen und weitere Vorschläge zur Prüfung durch den Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung zu erarbeiten, unter Berücksichtigung des Ziels, modulare Parität zwischen den Amtssprachen zu erreichen, sowie betonend, dass dieses Ziel kostenwirksam und mit Schwerpunkt auf dem Informationsgehalt erreicht werden soll;

36. *begrüßt* die Einrichtung des Netzwerks der diplomatischen Gemeinschaft in Genf, das die Verbreitung von Informationen zwischen den Ständigen Vertretungen, dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und den anderen internationalen Organisationen mit Sitz in Genf verbessert hat, und ersucht den

⁹⁷ A/AC.198/1999/5.

⁹⁸ A/AC.198/1999/6.

⁹⁹ A/AC.198/1999/9 und Korr.1 und 2.

Generalsekretär, dieses wichtige Programm auch in Zukunft zu unterstützen;

37. *dankt* für das fortlaufende Programm, das die Hauptabteilung Presse und Information für Rundfunk- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Übergangsländern durchführt, und fordert seinen weiteren Ausbau, sodass es einer größeren Zahl von Lehrgangsteilnehmern aus den Entwicklungsländern offen steht;

38. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in den Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen;

39. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch in Zukunft für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, dass die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen auch weiterhin so informativ, aktuell, sachgemäß und technologisch innovativ wie möglich gestaltet werden;

40. *erinnert* an ihre Resolutionen betreffend die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere die Resolutionen 51/138 B vom 13. Dezember 1996 und 52/172 vom 16. Dezember 1997, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den interessierten Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit besser über die Folgen dieser Katastrophe aufzuklären;

41. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 53/1 H vom 16. November 1998 betreffend die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan, die durch Nuklearversuche in Mitleidenschaft gezogen wurde, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Weltöffentlichkeit die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk in stärkerem Maße bewusst zu machen;

42. *erinnert* an ihre Resolution 53/59 B vom 3. Dezember 1998 und fordert die Hauptabteilung Presse und Information nachdrücklich auf, durch die Bereitstellung einschlägiger und objektiver Informationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Hauptziele, die in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁰⁰ dargelegt sind, zu verwirklichen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/83

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen ohne Gegenstimmen bei sechs Enthaltungen¹⁰¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/579)

54/83. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung¹⁰² und nach Prüfung der vom Sonderausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuss ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/60 vom 3. Dezember 1998, worin sie den Sonderausschuss ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e der Charta übermitteln,

¹⁰¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹⁰² A/54/23 (Teil II), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹⁰³ A/54/343.

¹⁰⁰ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht¹⁰²;

2. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/84

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen¹⁰⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/580)

54/84. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter insbesondere Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte,

den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

sowie erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der autochthonen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der Besonderheiten der geographischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

¹⁰⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹⁰⁵ A/54/23 (Teil II), Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *bestätigt*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *erklärt erneut*, dass die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende missbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Hoheitsgebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/85

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 101 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 52 Enthaltungen¹⁰⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/581)

54/85. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung der zu diesem Punkt vorgelegten Berichte des Generalsekretärs¹⁰⁷ und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁸,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses¹⁰⁹,

¹⁰⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹⁰⁷ A/54/119.

¹⁰⁸ A/AC.109/1999/L.16.

¹⁰⁹ A/54/23 (Teil II), Kap. VII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 1998/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die angeschlossene Mitglieder von Regionalkommissionen sind, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen sowie an der vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung teilgenommen haben,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt waren,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung auf Grund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständig-

keitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/62 vom 3. Dezember 1998 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷ und dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁸;

2. *empfiehlt*, dass sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung

durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, wie Hurrikane und Vulkanausbrüche, und anderen Umweltproblemen, wie Erosion der Strände und Küsten sowie Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen

auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt* es, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

13. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

14. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme von ernannten und gewählten Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Hoheitsgebiete aus den entsprechenden Aktivitäten dieser Organisationen Nutzen ziehen können;

15. *empfiehlt*, dass alle Regierungen in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkte Anstrengungen unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

17. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 574 (XXVII)¹¹⁰ durch die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in der die Kommission die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert hat, die es ihren angeschlossenen Mitgliedern, namentlich den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Ver-

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Kap. III.G.

sammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsprogramme der Konferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Hoheitsgebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

18. *erinnert* an ihre Resolution 53/189 vom 15. Dezember 1998, in der sie unter anderem gefordert hat, dass die den regionalen Wirtschaftskommissionen angeschlossenen Mitglieder im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an der Sondertagung der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie an dem Vorbereitungsprozess dafür teilnehmen und dabei den gleichen Beobachterstatus genießen wie anlässlich der vom 25. April bis 6. Mai 1994 in Bridgetown abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern;

19. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

20. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/86

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/582)

54/86. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/63 vom 3. Dezember 1998,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹¹¹,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 54/87

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/87. Westsaharafrage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsaharafrage,

¹¹¹ A/54/267.

in *Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 53/64 vom 3. Dezember 1998,

sowie unter *Hinweis* darauf, dass das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter *Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara¹¹² gebilligt hat,

unter *Hinweis* auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Westsaharafrage,

in *Bekräftigung* der Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

sowie mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Vereinbarungen¹¹³ zur Durchführung des Regelungsplans, die die beiden Parteien im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche erzielt haben, und betonend, welche Bedeutung sie der vollinhaltlichen, fairen und gewissenhaften Durchführung des Regelungsplans und der Vereinbarungen zu seiner Durchführung beimisst,

ferner mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von den seit Dezember 1997 bei der Durchführung des Regelungsplans erzielten Fortschritten,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1131 (1997) vom 29. September 1997, 1198 (1998) vom 18. September 1998, 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998, 1215 (1998) vom 17. Dezember 1998, 1224 (1999) vom 28. Januar 1999, 1228 (1999) vom 11. Februar 1999, 1232 (1999) vom 30. März 1999, 1235 (1999) vom 30. April 1999, 1238 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1263 (1999) vom 13. September 1999,

mit *Genugtuung* darüber, dass die beiden Parteien die detaillierten Modalitäten für die Durchführung des Maßnahmenpakets des Generalsekretärs angenommen haben, die sich auf die Identifizierung der Stimmberechtigten, das Rechtsmittelverfahren und den geänderten Durchführungszeitplan beziehen¹¹⁴,

nach *Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁵,

sowie nach *Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁶,

2. *nimmt abermals mit Befriedigung Kenntnis* von den Vereinbarungen¹¹³ zur Durchführung des Regelungsplans¹¹², die das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs, James Baker III, erzielt haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen in vollem Umfang und nach Treu und Glauben umzusetzen;

3. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihre Bemühungen zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen und die beiden Parteien für die von ihnen gezeigte Kooperationsbereitschaft und fordert sie nachdrücklich auf, sich weiter kooperationsbereit zu zeigen, um die rasche Durchführung des Regelungsplans zu erleichtern;

4. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten sowie mit seinem Sonderbeauftragten fortzusetzen und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Regelungsplans und die Vereinbarungen zu seiner Durchführung untergraben würde;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Regelungsplans erzielt worden sind, und fordert die beiden Parteien in diesem Zusammenhang auf, mit dem Generalsekretär, seinem Persönlichen Abgesandten und seinem Sonderbeauftragten bei der Durchführung der verschiedenen Phasen des Regelungsplans voll zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten, das Rechtsmittelverfahren und den geänderten Durchführungszeitplan gewissenhaft und getreu durchzuführen;

¹¹² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360; und ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

¹¹³ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokumente S/1997/742 und Add.1.

¹¹⁴ Siehe S/1999/483/Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*.

¹¹⁵ A/54/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹¹⁶ A/54/337.

7. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

8. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär nach wie vor unternimmt, um im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat, seitens der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit ein unparteiisches, von jeglichem Zwang freies Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara zu organisieren und zu überwachen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1131 (1997), 1238 (1999) und 1263 (1999);

10. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung der im Gang befindlichen positiven Durchführung des Regelungsplans weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/88

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/88. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁷,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Um-

weltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang feststellend, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie ein kontinuierlicher Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der süd pazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹¹⁸ zeigt;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *begrüßt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien eingeladen hat, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Neukaledoniens zu übermitteln;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu

¹¹⁷ A/54/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹¹⁸ A/AC.109/2114, Anhang.

einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag an, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der autochthonen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Südpazifischen Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Südpazifischen Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiterzuverfolgen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/89

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/89. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁹,

erinnernd an die von der Ulu-o-Tokelau (höchste Behörde Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie remembernd an ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie an alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolution 53/66 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1998,

ferner remembernd an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus zu Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich die Erwartung, dass die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

daran remembernd, dass 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

¹¹⁹ A/54/23 (Teil II), Kap. XI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

sowie in *Anbetracht* dessen, dass Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, dass Tokelau selbst bestimmen möchte, wie schnell es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeiten will;

3. *stellt ferner fest*, dass 1999 eine durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte nationale Regierung eingesetzt wurde;

4. *spricht Tokelau ihre Anerkennung aus* für die Bemühungen, die es unternimmt, um einen eigenen verfassungsmäßigen Kurs zu verfolgen, der seine einzigartigen Traditionen und sein Umfeld berücksichtigt;

5. *spricht Tokelau außerdem ihre Anerkennung dafür aus*, dass es auf der Grundlage einer breiten Befragung seiner Bevölkerung Initiativen ergreift und Bemühungen unternimmt, um ein wahres "Parlament von Tokelau" zu errichten, und anerkennt dabei die Rolle des Dorfes als Grundbaustein Tokelaus sowie die Notwendigkeit, die Grundlagen einer nationalen Selbstregierung weiter zu verstärken und das Ziel, Tokelau die Mittel für ein tragfähiges wirtschaftliches Überleben an die Hand zu geben;

6. *erkennt an*, dass den allgemeineren Fragen der Regierungs- und Verwaltungsführung Aufmerksamkeit geschenkt wird, namentlich der Modernisierung seiner Finanzordnung, um eine klare örtliche Verantwortungshierarchie auf nationaler und dorflicher Verwaltungsebene festzulegen;

7. *stellt fest*, dass dem Wunsch Tokelaus entsprechend die Regierung Neuseelands die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen hat, dass die Verantwortung für den öffentlichen Dienst Tokelaus vom Kommissar für den öffentlichen Dienst Neuseelands an Tokelau übertragen werden kann, wobei der Zeitpunkt im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wird, sobald Tokelau am Ort über geeignetes Personal verfügt;

8. *erkennt an*, dass Tokelau entsprechende Zusicherungen gegeben werden müssen, da die örtlichen Ressourcen nicht ausreichen, um der materiellen Dimension der Selbstbestimmung gerecht zu werden, und dass die externen Partner Tokelaus Tokelau nach wie vor dabei behilflich sein müssen, seinen Wunsch nach Eigenständigkeit so weit wie möglich mit seinem Bedarf an Auslandshilfe in Einklang zu bringen;

9. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten

Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

10. *begrüßt außerdem* die Erklärung über die öffentliche Entwicklungshilfeszusammenarbeit zwischen Neuseeland und Tokelau, in der die Richtung und die grobe Struktur der Entwicklungshilfe festgelegt werden, die Tokelau von Neuseeland erhält, um den neuen Bedürfnissen in den Bereichen Entwicklung sowie Regierungs- und Verwaltungsführung mittelfristig besser gerecht zu werden;

11. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Staatsführungsstrukturen im Rahmen der zur Zeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 54/90 A und B

A

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

B

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/90. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unab-

¹²⁰ A/54/23 (Teil II), Kap. X. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

hängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, unbeschadet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es neununddreißig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung immer noch eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

in Anerkennung der maßgeblichen Erfolge, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Beseitigung des Kolonialismus im Einklang mit der Erklärung erzielt hat, und sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 und des Aktionsplans der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹²¹ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuss informiert wurde, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die von der Bevölkerung der Gebiete bekundeten Selbstbestimmungswünsche entsprechend der Praxis gemäß der Charta anerkannt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine andere Wahl gibt, als den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und anderen Resolutionen verkündeten Grundsatz der Selbstbestimmung anzuwenden,

unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sie weiterhin ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, in den abhängigen Gebieten die Selbstregierung zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den gewählten Lokalregierungen sicherzustellen, dass die Verfassungsordnung der Hoheitsgebiete nach wie vor den Wünschen der Bevölkerung entspricht, sowie ihrer nachdrücklichen Feststellung, dass es letztlich Sache der Bevölkerung der Hoheitsgebiete ist, über ihren zukünftigen Status zu entscheiden,

sowie unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, wonach sie die Grundsätze der Entkolonialisierung uneingeschränkt unterstützt und ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, das Wohl der Bewohner der unter der Verwaltung der Vereinigten Staaten stehenden Gebiete soweit wie möglich zu fördern,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Hoheitsgebiets in Bezug auf seine geografische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, dass die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Hoheitsgebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Aktionsprogramme der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung, der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und anderer einschlägiger Weltkonferenzen,

im Bewusstsein dessen, wie nützlich die Mitwirkung ernannter und gewählter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass die Ausarbeitung des künftigen politischen Status der Gebiete auch weiterhin von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung geleitet sein sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass keine Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets ohne die aktive Einbeziehung und Mitwirkung der Einwohner des betreffenden Gebiets stattfinden dürfen,

anerkennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsformeln der Hoheitsgebiete gültig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen Resolutionen der Generalversammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Hoheitsgebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, dass die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in diese Hoheitsgebiete zu entsenden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries (St. Lucia) ein Karibisches Regionalseminar abgehalten hat, um die Auffassungen der Vertreter

¹²¹ Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1, Anhang.

der Hoheitsgebiete sowie der Regierungen und Organisationen der Region zu hören, mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Einwohner der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

sowie in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass der Sonderausschuss die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung als ein nützliches Mittel betrachtet, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muss,

ferner eingedenk dessen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden,

mit Genugtuung über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und regionale Institutionen, wie beispielsweise die Karibische Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

in Anbetracht der kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, namentlich, wenn sie dies wünschen, auf Unabhängigkeit, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über ihr Recht auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit den in

Versammlungsresolution 1541 (XV) klar umrissenen legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status aufzuklären;

3. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die Informationen nach Artikel 73 e der Charta sowie weitere aktualisierte Informationen und Berichte zu übermitteln, darunter auch Berichte über die im Wege fairer und freier Referenden und anderer Formen der Volksbefragung geäußerten Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete hinsichtlich ihres künftigen politischen Status, sowie die Ergebnisse eines jeden eine aufgeklärte Bevölkerung voraussetzenden, demokratischen, mit der Praxis auf Grund der Charta im Einklang stehenden Prozesses, in dem der klare und frei geäußerte Wunsch der Bevölkerung zum Ausdruck kommt, den bestehenden Status des Gebiets zu verändern;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen;

5. *bekräftigt*, dass zu gegebener Zeit und im Benehmen mit den Verwaltungsmächten in die Hoheitsgebiete entsandte Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, und ersucht die Verwaltungsmächte und die gewählten Volksvertreter in den Hoheitsgebieten, dem Sonderausschuss in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

6. *bekräftigt außerdem* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Verwaltungsmächte, im Benehmen mit der Bevölkerung der Hoheitsgebiete alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zu bekämpfen;

9. *betont*, dass die Beseitigung des Kolonialismus die uneingeschränkte und konstruktive Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien erfordert, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Aktionsplan für die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus nicht bis zum Jahr 2000 abgeschlossen werden kann;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, vor der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung mit dem Sonderausschuss einen konstruktiven Dialog zu beginnen, um einen Rahmen für die Anwendung von Artikel 73 der Charta und die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über das Jahr 2000 hinaus zu erarbeiten;

11. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Umständen, die in den betreffenden Hoheitsgebieten gegeben sind, und unterstützt die politische Entwicklung hin zur Selbstbestimmung in diesen Gebieten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, das 21. Jahrhundert in einer vom Kolonialismus freien Welt zu beginnen, und fordert sie *auf*, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

13. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Hoheitsgebiete zu beschleunigen, und fordert zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Sonderausschuss und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Förderung der Gewährung von Hilfe an die Hoheitsgebiete *auf*;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Durchführung der seit der Verkündung der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, die Frage der kleinen Hoheitsgebiete auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I. Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Verwaltungsmacht, wonach die Mehrheit der führenden Politiker Amerikanisch-Samoas mit dem derzeitigen Verhältnis der Insel zu den Vereinigten Staaten von Amerika zufrieden ist,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Gouverneur von Amerikanisch-Samoa vor dem vom 16. bis 18. Juni 1998 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgegeben hat, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Amerikanisch-Samoa, die er dort bereitgestellt hat¹²²,

feststellend, dass die Regierung des Hoheitsgebiets nach wie vor beträchtliche finanzielle und haushaltstechnische Probleme sowie interne Kontrollprobleme hat und dass das Defizit und die Finanzlage des Hoheitsgebiets durch die große Nachfrage nach staatlichen Dienstleistungen seitens der rasch wachsenden Bevölkerung, durch die begrenzte wirtschaftliche und steuerliche Basis und die jüngsten Naturkatastrophen verschärft werden,

sowie feststellend, dass es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen Infrastruktureinrichtungen mangelt,

sich der Anstrengungen bewusst, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um die Ausgaben einzudämmen und zu reduzieren und gleichzeitig ihr Programm zum Ausbau und zur Diversifizierung der Wirtschaft des Landes weiterzuführen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen staatlichen Aufgaben, behilflich zu sein;

3. *begrüßt* es, dass der Gouverneur von Amerikanisch-Samoa den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gebeten hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden;

II. Anguilla

sich dessen bewusst, dass sich sowohl die Regierung Anguillas als auch die Verwaltungsmacht im Rahmen des Landes-Grundsatzplans für die Jahre 1993-1997 und des Anschlussplans zu einer neuen Politik des verstärkten Dialogs und der engeren Partnerschaft verpflichtet haben,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen und gut geregelten Offshore-Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- sowie partnerschafts- und versicherungsrechtliche Vorschriften erlässt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

feststellend, dass es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um die Probleme des Drogenhandels und der Geldwäsche anzugehen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

¹²² Siehe A/AC.109/2121, Ziffer 28.

2. *fordert* die Verwaltungsmacht und alle Staaten, Organisationen und Organe der Vereinten Nationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig bei seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein;

3. *begrüßt* den Landeskooperationsrahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1997-1999, der zur Zeit nach Konsultationen mit der Gebietsregierung und den wichtigsten Entwicklungspartnern im System der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft umgesetzt wird;

4. *begrüßt außerdem*, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu der Auffassung gelangt ist, dass das Hoheitsgebiet im Bereich nachhaltige menschliche Entwicklung und bei der soliden Bewirtschaftung und Erhaltung der Umwelt, die inzwischen Bestandteil des Staatlichen Tourismusplans sind, beträchtliche Fortschritte erzielt hat;

5. *begrüßt ferner*, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1998 über das Hoheitsgebiet zu der Auffassung gelangt ist, dass die mittel- und langfristigen Wirtschaftsperspektiven für Anguilla günstig sind;

III. Bermuda

in Anbetracht der Ergebnisse des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums sowie im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien des Hoheitsgebiets betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets,

sowie in Anbetracht des geregelten Verlaufs des demokratischen Prozesses und des reibungslosen Regierungswechsels im November 1998,

ferner in Anbetracht der von der Verwaltungsmacht in ihrem jüngst publizierten Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete" abgegebenen Stellungnahmen¹²³,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, sich weiter mit dem Hoheitsgebiet für seine sozioökonomische Entwicklung einzusetzen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung Programme zu erarbeiten, die speziell darauf gerichtet sind, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Schließung der Militärstützpunkte und -einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika in dem Hoheitsgebiet zu mildern;

IV. Britische Jungferninseln

in Anbetracht des Abschlusses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets und des Inkrafttretens der geänderten Verfassung sowie in Anbetracht der Ergebnisse der am 17. Mai 1999 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse der im Zeitraum 1993-1994 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, die klar ergeben hat, dass der verfassungsgemäß im Wege eines Referendums zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Bevölkerung eine Vorbedingung für die Unabhängigkeit sein muss,

Kenntnis nehmend von der 1995 abgegebenen Erklärung des Chefministers der Britischen Jungferninseln, wonach das Hoheitsgebiet für den verfassungsmäßigen und politischen Schritt zur vollen internen Selbstregierung bereit sei und die Verwaltungsmacht dies durch eine schrittweise Machtübertragung an die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets unterstützen solle,

feststellend, dass sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

sowie feststellend, dass es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle Finanzinstitutionen, dem Hoheitsgebiet auch weiterhin bei seiner sozioökonomischen Entwicklung und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein und dabei zu beachten, dass das Hoheitsgebiet für externe Faktoren anfällig ist;

V. Kaimaninseln

in Anbetracht der im Zeitraum 1992-1993 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, aus der sich ergab, dass die Bevölkerung der Kaimaninseln den Wunsch hat, die bestehenden Beziehungen zu dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufrechtzuerhalten und den derzeitigen Status des Hoheitsgebiets nicht zu ändern,

im Bewusstsein dessen, dass das Hoheitsgebiet über eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Region und ein stabiles politisches Umfeld verfügt und praktisch keine Arbeitslosigkeit kennt,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Durchführung ihres Programms zur vermehrten Einstellung von einheimischem Personal mit dem Ziel, die stärkere Mitwirkung der örtlichen Bevölkerung am Entscheidungsprozess auf den Kaimaninseln zu fördern,

¹²³ A/AC.109/1999/1 und Korr.1, Anhang.

mit Besorgnis feststellend, dass das Gebiet für den Drogenhandel, die Geldwäsche und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

in Anbetracht der Maßnahmen, die die Behörden zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen haben,

sowie in Anbetracht dessen, dass das Hoheitsgebiet heute eines der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebietsregierung auch weiterhin das Fachwissen zur Verfügung zu stellen, das sie benötigt, um ihre sozioökonomischen Ziele verwirklichen zu können;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des laufenden Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere in Entscheidungspositionen, auch weiterhin zu erleichtern;

5. *begrüßt* die Umsetzung des für das Hoheitsgebiet erstellten Landeskoooperationsrahmens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, mit dessen Hilfe die Entwicklungsprioritäten des Landes und die von den Vereinten Nationen benötigte Hilfe ermittelt werden sollen.

VI. Guam

daran erinnernd, dass die registrierten und wahlberechtigten Wähler von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolutionen 52/77 A und B der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und über den künftigen Status des Hoheitsgebiets weitergehen, wobei das Hauptgewicht vor allem auf der Frage der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guam liegt,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die autochthone Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

im Bewusstsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft von Guam durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

Kenntnis nehmend von der geplanten Schließung und Verlegung von vier Einrichtungen der Marine der Vereinigten Staaten auf Guam sowie von dem Ersuchen um die Festlegung eines Übergangszeitraums, in dem einige der geschlossenen Einrichtungen für die kommerzielle Nutzung erschlossen werden können,

daran erinnernd, dass 1979 eine Besuchsmission der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsmission nach Guam zu entsenden¹²⁴,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries (St. Lucia) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Guam, die sie dort bereitgestellt haben,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, mit der Entkolonialisierungskommission von Guam zur Verwirklichung und Ausübung

¹²⁴ Siehe A/AC.109/2058, Ziffer 33 (20).

des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Entkolonialisierung Guams zu erleichtern, und den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der Bevölkerung Guams unterstützte Willensbekundung der Chamorro zu berücksichtigen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung von Guam nahe, die Verhandlungen über diese Angelegenheit fortzusetzen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin der Bevölkerung des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die dem Volk der Chamorro bei der Entwicklung von Guam zukommt;

7. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

VII. Montserrat

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries (St. Lucia) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die sie dort bereitgestellt haben,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Chefminister von Montserrat am 22. Mai 1998 anlässlich der Begehung der Woche der Solidarität mit den Völkern aller Kolonialgebiete im Kampf um Freiheit, Unabhängigkeit und Menschenrechte abgegeben hat¹²⁵,

im Hinblick darauf, dass die letzte Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 1982 in das Gebiet entsandt wurde,

sowie im Hinblick darauf, dass in Montserrat ein demokratischer Prozess abläuft und dass im November 1996 in dem Hoheitsgebiet allgemeine Wahlen abgehalten wurden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Chefminister Berichten zufolge erklärt hat, dass er die Unabhängigkeit innerhalb einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten vorziehe und dass die Eigenständigkeit Vorrang vor der Unabhängigkeit habe,

mit Besorgnis feststellend, welche schrecklichen Folgen die Vulkanausbrüche des Montsoufriere hatten, die zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets, insbesondere Antigua und Barbuda und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, geführt haben und die sich nach wie vor nachteilig auf die Wirtschaft der Insel auswirken,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht und die Regierung des Hoheitsgebiets unternehmen, um der durch die Vulkanausbrüche verursachten Notsituation zu begegnen, insbesondere durch die Durchführung eines breiten Spektrums von Nothilfemaßnahmen für den Privatsektor und den öffentlichen Sektor in Montserrat,

sowie Kenntnis nehmend von den koordinierten Antwortmaßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der vom Katastrophenmanagementteam der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe,

mit Sorge feststellend, dass eine beträchtliche Zahl der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der Vulkantätigkeit nach wie vor in Notunterkünften lebt,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet weiter rasch Nothilfe zu gewähren, um die Folgen der Vulkanausbrüche zu mildern;

3. *begrüßt* die Unterstützung, die die Karibische Gemeinschaft beim Bau von Wohnungen in der sicheren Zone leistet, um dem Mangel abzuhelpen, der durch die ökologische und menschliche Krise infolge der Vulkanausbrüche des Montsoufriere entstanden ist, sowie die materielle und finanzielle Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft leistet, um das durch diese Krise verursachte Leid zu lindern;

VIII. Pitcairn

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von Pitcairn, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

¹²⁵ Siehe A/AC.109/SR.1486.

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Hoheitsgebiets sowie über die Verbesserung seiner Verbindungen mit dem Rest der Welt und seinen Bewirtschaftungsplan für Fragen des Umweltschutzes,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen;

IX. St. Helena

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von St. Helena, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

im Hinblick darauf, dass eine auf Ersuchen des Gesetzgebenden Rats von St. Helena eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Verfassung im März 1999 ihre Empfehlungen vorgelegt hat und dass die Mitglieder des Gesetzgebenden Rats ihre Empfehlungen zur Zeit prüfen,

sowie im Hinblick darauf, dass sich die Verwaltungsmacht verpflichtet hat, von den Gebietsregierungen vorgelegte Anregungen betreffend konkrete Vorschläge für eine Verfassungsänderung sorgfältig zu prüfen, wie es in dem Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete"¹²³ heißt,

im Bewusstsein dessen, dass die Regierung des Hoheitsgebiets 1995 die Entwicklungsorganisation geschaffen hat, um auf der Insel die Unternehmensentwicklung auf dem Privatsektor zu fördern,

sowie im Bewusstsein der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung von St. Helena, insbesondere im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, zu verbessern, und der fortdauernden Verhandlungen mit dem Ziel, zivilen Charterflügen den Zugang zur Insel Ascension zu gestatten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Arbeitslosigkeitsproblem auf der Insel und Kenntnis nehmend von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *stellt fest*, dass die Verwaltungsmacht von den verschiedenen Erklärungen der Mitglieder des Gesetzgebenden Rats zum Thema Verfassung Kenntnis genommen hat und dass sie bereit ist, diese weiter mit dem Volk von St. Helena zu erörtern;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses

ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Gebietsregierung zu Gunsten der sozioökonomischen Entwicklung des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen;

X. Turks- und Caicosinseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Kabinettsminister sowie ein Oppositionsmitglied der gesetzgebenden Körperschaft des Gebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den aus diesem Anlass unterbreiteten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage auf den Turks- und Caicosinseln¹²⁶,

davon Kenntnis nehmend, dass die Demokratische Volksbewegung durch die Wahlen zum Gesetzgebenden Rat im März 1999 an die Macht gekommen ist,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um das Finanzmanagement im öffentlichen Sektor zu stärken, insbesondere auch von den Anstrengungen zur Erhöhung des Steueraufkommens,

mit Besorgnis über die Gefährdung des Hoheitsgebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch die illegale Einwanderung entstanden sind,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche weiter zusammenarbeiten müssen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, die Wünsche und Interessen der Regierung und des Volkes der Turks- und Caicosinseln bei der Wahrnehmung der öffentlichen Belange des Gebiets voll zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und an-

¹²⁶ Siehe A/AC.109/2089, Ziffer 29.

deren damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

5. *begrüßt* es, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1998 zu der Auffassung gelangt ist, dass die Wirtschaft bei erheblicher Produktion und niedriger Inflationsrate weiter expandiert hat;

6. *begrüßt außerdem* den ersten Landeskooperationsrahmen, der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1998-2002 gebilligt wurde, der unter anderem bei der Erstellung eines integrierten nationalen Entwicklungsplans behilflich sein soll, durch den Verfahren zur Festlegung der nationalen Entwicklungsprioritäten für die nächsten zehn Jahre eingeführt werden, wobei das Hauptgewicht auf den Bereichen Gesundheit, Bevölkerung, Bildung, Tourismus sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung liegen wird;

XI. Amerikanische Jungferninseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries (St. Lucia) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgehalten hat, und von den Informationen, die er dort bereitgestellt hat,

davon Kenntnis nehmend, dass von den 27,5 Prozent der Wahlberechtigten, die in dem am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendum über den politischen Status des Hoheitsgebiets abgestimmt hatten, zwar 80,4 Prozent die Beibehaltung der derzeitigen Gebietsstatus betreffenden Regelungen mit der Verwaltungsmacht unterstützt haben, dass nach dem Gesetz jedoch eine Beteiligung von 50 Prozent der registrierten Wähler notwendig gewesen wäre, um die Ergebnisse rechtsverbindlich erklären zu können, und dass daher der Status ungeregelt geblieben ist,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft und dem Verband Karibischer Staaten anstrebt,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

sowie in Anbetracht der Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um das Hoheitsgebiet zu einem Offshore-Finanzzentrum zu machen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass das Hoheitsgebiet an einer Vollmitgliedschaft im Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle interessiert ist,

daran erinnernd, dass 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft, nach Bedarf zu erleichtern;

4. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass das Hoheitsgebiet, das bereits hoch verschuldet ist, 21 Millionen US-Dollar von einer Geschäftsbank aufnehmen musste, um sein Programm für die Jahr-2000-Fähigkeit seiner Computer durchzuführen, und verlangt, dass das Jahr-2000-Programm der Vereinten Nationen den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung gestellt wird;

5. *stellt fest*, dass die im November 1998 in dem Hoheitsgebiet abgehaltenen allgemeinen Wahlen zu einer reibungslosen Machtübergabe geführt haben;

6. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Gebietregierung mit gravierenden Haushaltsproblemen konfrontiert ist, die zu einer kumulativen Verschuldung von über einer Milliarde Dollar geführt haben;

7. *begrüßt* die Maßnahmen, die die neu gewählte Gebietsregierung zur Bewältigung der Haushaltskrise ergriffen hat und fordert die Verwaltungsmacht auf, jedwede von dem Hoheitsgebiet zur Milderung der Krise benötigte Hilfe bereitzustellen, einschließlich unter anderem durch eine entsprechende Schuldenerleichterung und die Bereitstellung von Krediten.